

## Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) auf Pensionsverpflichtungen

---

Zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) liegt der Referentenentwurf vom 08.11.2007 vor. Mit dieser Reform werden die Ziele verfolgt, das HGB von überflüssigen Bestimmungen zu befreien, eine Angleichung an IFRS zu erreichen sowie EU-Richtlinien umzusetzen. Dies wird auch zu Änderungen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz führen. Die neuen Regelungen sollen erstmals im Geschäftsjahr 2009 anzuwenden sein.

### Bisherige Bilanzierung nach HGB

Der steuerliche Teilwert nach § 6a EStG mit einem Zinssatz von 6% wird bislang als Wertuntergrenze der Pensionsrückstellungen akzeptiert. Künftige ungewisse aber wahrscheinliche Anwartschaftssteigerungen (z. B. bei gehaltsabhängigen Zusä-

gen) und Rentenanpassungen (z.B. Inflationsausgleich jeweils nach 3 Jahren, § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG) brauchen wegen des im Handelsrecht noch dominierenden Nominalwertprinzips nicht berücksichtigt zu werden. Etliche Unternehmen verwenden aber schon realistische Zinssätze von 4 – 5,5% zur Diskontierung der Pensionsrückstellungen.

Für mittelbare Pensionsverpflichtungen (z.B. Unterstützungskassen) sowie Altzusagen (unmittelbare Pensionszusagen mit Zusagedatum vor dem 01.01.1987) besteht nach Art. 28 EGHGB ein handelsrechtliches Passivierungswahlrecht und damit ein steuerrechtliches Passivierungsverbot. Kapitalgesellschaften (gilt ebenso für die GmbH & Co. KG) müssen heute Unterdeckungen im Anhang zur Bilanz angeben.

### In dieser Ausgabe:

Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) auf Pensionsverpflichtungen 1

Neue steuerliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung – BMF-Schreiben vom 05.02.2008 - 4

---

Die Unterdeckung ergibt sich z.B. für Unterstützungskassen als Differenz zwischen dem Teilwert als Mindestansatz der Pensionsverpflichtung und dem Verkehrswert des Unterstützungskassenvermögens.

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen zur Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen oder bei Treuhandlösungen (z.B. Contractual Trust Arrangements, CTA), wodurch unmittelbare Pensionszusagen des Unternehmens mit Kapital gedeckt werden, dürfen Vermögenswerte und Pensionsverpflichtungen nicht miteinander saldiert werden. Es ist also keine Bilanzverkürzung wie nach IAS 19 oder FAS 87 zugelassen.

Fortsetzung von Seite 1

### **Auswirkungen des BilMoG auf Pensionsverpflichtungen**

Die geplanten Neuregelungen sehen folgende Änderungen vor:

- Realistischere Bewertung von Pensionsverpflichtungen
- Aufhebung des Passivierungswahlrechts für mittelbare Pensionszusagen
- Verteilung des Zuführungsbetrages auf Grund der Neubewertung über 15 Jahre bis 2023
- Verrechnung (Saldierung) von Planvermögen und Pensionsrückstellungen
- Erweiterte Anhangsangaben.

Nach § 253 Abs. 2 HGB in der Fassung des Entwurfs (HGB-E) sollen handelsrechtliche Pensionsrückstellungen zukünftig mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen fünf Geschäftsjahre unter Berücksichtigung der Laufzeit (Laufzeit der Verpflichtung mindestens 5 Jahre) und der Währung der zugrunde liegenden Verpflichtung abgezinst werden. Die anzuwendenden Abzinsungssätze werden von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Ferner sind künftig die zu erwartenden Lohn- und Gehaltssteigerungen (für gehaltsabhängige Zusagen) und Rentenanpassungen sowie Ausscheidhäufigkeiten (Fluktuation) bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Der Marktzins ist auf Basis hochklassiger deutscher Industriefinanzen (AA-Rating) am Bilanzstichtag zu ermitteln. Dieser Stichtagszinssatz würde zurzeit für „gemischte“ Versorgungsbestände bei etwa 5,5% liegen, der entsprechende Durchschnittszinssatz (Durchschnitt über 5 Jahre) bei ca. 4,75%.

Da der zu verwendende Zinssatz von der Laufzeit der Verpflichtungen abhängt, müssten nach dem Einzelbewertungsprinzip des HGB eigentlich für jede Verpflichtung (Anwartschaften, Renten) ein individueller Zins angesetzt werden. Hier ist aber zu erwarten, dass von den Wirtschaftsprüfern ein einheitlicher Zinssatz für die Pensionsverpflichtungen eines Unternehmens akzeptiert wird.

Die Anwendung eines bestimmten versicherungsmathematischen Bewertungsverfahrens für die Pensionsrückstellungen wird nicht vorgeschrieben. Es ist aber davon auszugehen, dass sich das Anwartschaftsbarwertverfahren, das z.B. auch nach IAS 19 verpflichtend anzuwenden ist, durchsetzen wird (Anwartschaftsbarwert der erdienten Anwartschaft).

In steuerlicher Hinsicht zeigt § 253 Abs. 2 HGB-E keine Auswirkungen. Die Rückstellungsbewertung für steuerliche Zwecke erfolgt weiterhin zwingend gemäß § 6a EStG (Teilwertverfahren, Rechnungszins 6%, Stichtagsprinzip, Finanzierungsbeginnalter frühestens 28 bzw. 27 für Neuzusagen ab 2009). Die Bewertung von Pensionsrückstellungen zieht somit künftig – neben dem für steuerliche Zwecke (und die PSV-Beitragsbemessungsgrundlage) zu erstellenden Pensionsgutachten – eine ergänzende Berechnung für handelsrechtliche Zwecke nach sich.

Die Erhöhung der Pensionsrückstellungen nach dem geplanten BilMoG gegenüber dem steuerlichen Teilwertverfahren hängt entscheidend von dem Rechnungszins ab. So wird z.B. bei aktuellen Parametern, nämlich einem Zinssatz von 4,75%, Gehaltstrend 2,5% und Rentendynamik 2% der Anwartschaftsbarwert (neuer HGB-Wert) den entsprechenden Teilwert (§ 6a EStG) um ca. 50% (Festrentenzusage), 70 -120% (Endgehaltsplan, abhängig vom erreichten Alter) und um ca. 60 – 80% (beitragsorientiertes Leistungsbausteinsystem) übersteigen. Für ausgeschiedene Arbeitnehmer mit unverfallbaren Anwartschaften und Rentenbezieher beträgt die Erhöhung der Pensionsrückstellung für die angenommenen Prämissen ca. 50 – 60% (Ausgeschiedene) bzw. 25 – 35% (Rentner).

**Fortsetzung von Seite 2**

Des Weiteren wird durch die Streichung von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB das bisherige Passivierungswahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen gestrichen. Das Passivierungswahlrecht für Altzusagen (unmittelbare Pensionszusagen), die vor 1987 erteilt wurden, bleibt dagegen – überraschend – bestehen. Somit besteht für mittelbare Pensionsverpflichtungen (z.B. Unterstützungskassen) in Zukunft Passivierungspflicht. Für die Ermittlung der Rückstellung für eine mittelbare Pensionszusage kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Bewertung der vollen Verpflichtungen mit anschließendem Abzug des Vermögens des Versorgungsträgers.
2. Direkte Bewertung der nicht durch das externe Vermögen gedeckten mittelbaren Verpflichtung (Differenzverpflichtung).
3. Werden die Verpflichtungen durch regelmäßige Beitragszahlungen erfüllt, so könnte die Rückstellung nach den zur Deckung der Pensionsverpflichtungen noch ausstehenden Beiträgen bemessen werden.

Für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen über Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen sowie kongruent rückgedeckte Unterstützungskassen werden sich i. d. R. keine zu passivierenden Rückstellungen ergeben.

Eine andere Situation ergibt sich für pauschal dotierte Unterstützungskassen (sog. Reservepolster dotierte UK), da hier nur sehr eingeschränkte steuerrechtliche Dotierungen gemäß § 4 d EStG möglich sind. Diese Unterstützungskassen weisen – steuersystematisch – große Unterdeckungen aus, die in Zukunft passiviert werden müssen. Damit entfällt der bisherige Vorteil der Unterstützungskasse, dass nämlich die Verpflichtungen vom Arbeitgeber nicht passiviert werden müssen, also kein Bilanzausweis des Trägerunternehmens erfolgt. Wenn aber die Unternehmen mit Unterstützungskassen-Zusagen (Reservepolster-Dotierung) diese Verpflichtungen in Zukunft bilanziell ausweisen müssen, wird man auch den deutlich höheren Teilwert (§ 6a EStG) anstelle der Pauschal-Dotierung (§ 4d EStG) als steuerwirksamen Betriebsausgabenabzug ansetzen wollen. Somit ist davon auszugehen, dass die pauschal dotierten Unterstützungskassen durch unmittelbare Pensionszusagen oder versicherungsförmige Lösungen der betrieblichen Altersversorgung (z.B. Pensionsfonds) abgelöst werden.

Die sich aufgrund der geänderten Bewertung (§ 253 Abs. 2 HGB-E) oder durch die Streichung des Passivierungswahlrechts für mittelbare Pensionsverpflichtungen ergebende Erhöhung zu den Pensionsrückstellungen kann wahlweise direkt aufwandswirksam oder bis zum 31.12.2023 in gleichmäßig bemessenen Jahresraten verteilt zugeführt werden. Dies gilt auch, soweit erstmals eine Rückstellung für eine mittelbare Pensionsverpflichtung gebildet werden muss.

Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung der Pensionsverpflichtungen dienen, sind nicht länger auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzen, sondern mit diesen Verpflichtungen zu verrechnen. Vermögensgegenstände dienen dann ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen (Schulden), wenn sie der Verfügung durch das Unternehmen und dem Zugriff aller anderen Gläubiger entzogen sind (z.B. verpfändetes Rückdeckungsvermögen oder doppelstöckige CTA).

Zukünftig sind Unternehmen ausdrücklich dazu verpflichtet, das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren und die wesentlichen Annahmen zur Bewertung (Sterbetafeln, Zins, Gehalts-, Rententrend) anzugeben (§ 285 Nr. 24 HGB-E). Ebenfalls sind Begründungen für das ausgewählte versicherungsmathematische Bewertungsverfahren offen zu legen.

## Neue steuerliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung - BMF-Schreiben vom 05.02.2008 -

---

Mit dem BMF-Schreiben vom 05.02.2008 wurde der Erlass vom 17.11.2004 aktualisiert (steuerliche Zweifelsfragen zum Alterseinkünftegesetz, s. a. unser DLQ 2004/04). Zu diesem wiederum sehr umfangreichen Schreiben (298 Randnummern) geben wir einen Überblick über die wesentlichen Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung (der erste Teil Randziffern 1 - 182 beschäftigt sich mit der privaten Altersvorsorge).

- Altersgrenze 60 / 62

Als Untergrenze für das altersbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (biologisches Ereignis) gilt im Regelfall bislang das 60. Lebensjahr (Ausnahmen gelten für bestimmte Berufsgruppen). Wird die Versorgungsleistung mit dem 60. Lebensjahr ausgezahlt ohne Beendigung der beruflichen Tätigkeit, so ist dies nur noch in der Regel (insbesondere bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds) unschädlich. Bislang galt diese Unschädlichkeit uneingeschränkt.

Für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2011 erteilt werden, gilt als Untergrenze für das altersbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben das 62. Lebensjahr (das 60. Lebensjahr wird also durch das 62. ersetzt).

- Eingeschränkter Hinterbliebenenbegriff

Der Arbeitgeber hat bei Erteilung oder Änderung der Versorgungszusage zu prüfen, ob der eingeschränkte Personenkreis der Hinterbliebenen (Ehegatten, Kinder, Lebensgefährte, ehemaliger Ehegatte) begünstigt wird. Ob solche Personen überhaupt vorhanden sind, ist vom Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger aber erst im Zeitpunkt der Auszahlung zu prüfen.

Als Kinder in der Hinterbliebenenversorgung gelten auch Pflegekinder, Stiefkinder sowie Kinder im Haushalt der Großeltern. Für Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.2007 erteilt wurden, können Kinder noch bis zum 27. Lebensjahr (soweit diese noch in der Ausbildung sind) berücksichtigt werden. Für neue Pensionszusagen gilt das Höchstalter 25.

Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften muss spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase der Hinterbliebenenleistung eine schriftliche Versicherung des Arbeitnehmers vorliegen, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht (daneben gilt weiterhin die Forderung der namentlichen Benennung des Lebensgefährten).

Abweichend von dem grundsätzlich für die Anerkennung als betriebliche Altersversorgung geforderten biologischen Ereignis sind Rentengarantiezeiten (Fortzahlung der Altersrente nach Tod des Versorgungsberechtigten über eine feste vorgesehene Zeitperiode) steuerlich unschädlich, wenn die Garantieleistung an einen Hinterbliebenen im engeren Sinne erfolgt.

## Fortsetzung von Seite 4

- Übertragung einer Pensionsverpflichtung des beherrschenden GGF

Aufgrund des BFH-Urteils vom 12.04.2007 liegt lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor, wenn der GGF ein Wahlrecht hat, ob seine Versorgungsanwartschaft abgefunden oder auf einen Dritten übertragen werden soll.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Übertragung auf den neuen Arbeitgeber bzw. eine Pensionsverwaltungsgesellschaft keinen steuerpflichtigen Lohnzufluss darstellt, wenn kein Wahlrecht zur Abfindung der Pensionsverpflichtung gegeben ist.

- Fünftelregelung gemäß § 34 EStG

Die Kapitalisierung von Versorgungszusagen kann gemäß § 34 EStG (Fünftelregelung) steuerlich begünstigt werden, da die „Zusammenballung“ von Einkünften, die in mehreren Jahren erdient wurden, vorliegt. Teilkapitalauszahlungen erfüllen diesen Tatbestand der Zusammenballung dagegen nicht.

---



**Impressum:**

Herausgeber:



Schloßstraße 76  
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0  
Fax: +49-2204-2011-20  
E-Mail: [info@dr-lutz-institut.de](mailto:info@dr-lutz-institut.de)

*Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).*

*Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.*

*Unser Team berät und betreut Sie*

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

---

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

---

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

26. März 2008

